
14341/AB XXIV. GP

Eingelangt am 26.06.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wissenschaft und Forschung

Anfragebeantwortung



BMWF-10.000/141-III/4a/2013

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, 26. Juni 2013

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14608/J-NR/2013 betreffend Praktika im postsekundären und tertiären Bildungsbereich, die die Abgeordneten Erwin Preiner, Kolleginnen und Kollegen am 26. April 2013 an mich richteten, wird nach Einholung der Stellungnahme der Fachhochschulen wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2, 4 und 5 (Universitäten):

Das Universitätsgesetz 2002 sieht – im Gegensatz vom Vorgängergesetz – keine Lehrveranstaltungstypen vor. Die Gestaltung der Inhalte der Curricula und somit letztendlich die (organisatorische) Gestaltung der Typen von Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen universitären Organen (Curricular Kommissionen bzw. Senate).

Wenn in den Curricula verpflichtende „Praktika“ vorgesehen sind, handelt es sich dabei auch um andere Lehrveranstaltungstypen, wie beispielsweise „Exkursionen“ etc. (Archäologie, Ur- und Frühgeschichte, etc.). Eine Vergütung an die Studierenden für die Teilnahme bzw. Absolvierung eines universitären Praktikums erfolgt somit grundsätzlich nicht.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu Fragen 3 und 4 (Fachhochschulen):

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 FHStG 1993 ist in FH-Bachelorstudien ein Berufspraktikum vorzuschreiben, wobei in berufsbegleitenden FH-Bachelorstudien das Berufspraktikum meist durch den bereits ausgeübten Beruf ersetzt wird.

Die Organisation des Praktikums liegt in der Verantwortung der Studierenden. Es gibt keinerlei gesetzliche Verpflichtung, die Art der Tätigkeit bzw. des Dienstverhältnisses und eine allfällige Vergütung dem FH-Erhalter zu melden. Daher gibt es dazu auch keine relevanten Daten.

Der Bundesminister:

o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle e.h.